

## Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2020 in der Stadt Geilenkirchen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖG NRW) vom 16.11.20016 in der zz. geltenden Fassung wird von der Stadt Geilenkirchen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Geilenkirchen vom 19.02.2020 verordnet:

### §1

Aus Anlass

1. der Mobilitätstage am Sonntag, dem 29.03.2020
2. des Weinfestes am Sonntag, dem 06.09.2020
3. der Herbstkirmes am Sonntag, dem 11.10.2020
4. des Nikolausmarktes am Sonntag, dem 29.11.2020

dürfen die Verkaufsstellen im Stadtzentrum Geilenkirchen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

### §2

Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Geilenkirchen, 19.02.2020

Stadt Geilenkirchen  
als örtliche Ordnungsbehörde

Georg Schmitz  
Bürgermeister